

Satzung des Fördervereins Grundschule Meuselwitz

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Grundschule Meuselwitz e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg einzutragen.

Er hat seinen Sitz in 04610 Meuselwitz, Pestalozzistr. 26

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport und die finanzielle Unterstützung von Kindern aus sozial schwachen Familien bei schulischen Aktivitäten (Projekttag, Klassenfahrten, AG's), durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Meuselwitz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein LS. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in Tz. 2a genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

5. Mitgliedsbeitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt

Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen anzuzeigen.

7. Ausschluss

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder, trotz Mahnung, mit der Zahlung länger als 3 Monate in Rückstand ist

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben werden.

Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschlussgründe unstreitig sind.

Die Entscheidung wird mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden.

Darüber wird durch die nächste Mitgliederversammlung entschieden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen.

9, Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehört jedes Mitglied mit einer Stimme an.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen.

Bei dringendem Vereinsinteresse oder wenn mindestens 10 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist ist 14 Tage.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand abwählen.

Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen, hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

10. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist mit ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird für zwei Jahr gewählt.

Wenn durch vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Vorstand verbleiben, ist eine sofortige Mitgliederversammlung

einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Der Rücktritt ist an den Vorsitzenden oder an den Schriftführer zu richten.

Im Falle der Liquidation des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

12. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen nach § 26 Abs. 2 BGB.

Der Vorstand hat Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll.

Hierin sind Ort, Zeit, die jeweiligen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse in Schriftform enthalten.

13. Haftung

Der Verein haftet gegenüber Dritten ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den Vorschriften des Zivilrechts.

14. Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins / steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in Punkt 3 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung(en) zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.